

**AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
Geschäftsnummer : 29 C 1664/07 - 81

Lt. Protokoll  
verkündet am 17.01.2008

Wienert  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Urteil**  
**Im Namen des Volkes**

Im Rechtsstreit

Herr

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Y Allgemeine Versicherung AG,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

*hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Abteilung 29 - durch Richterin am Amtsgericht Oberhauser aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.11.2007 für Recht erkannt:*

**Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.193,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins seit dem 04.09.2006 zu zahlen.**

**Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird gestattet, die Vollstreckung des Klägers durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, es sei denn, der Kläger leistet vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe.**



Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Erstattung weiterer Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall auf der BAB 3, Fahrtrichtung Köln, Gemarkung Frankfurt vom 22.04.2006, für dessen Folgen die Beklagte dem Grunde nach voll haftet. Der Kläger mietete aus Anlass des Unfalles in der Zeit vom 22.04.2006 bis 11.05.2006 bei der Autovermietung [REDACTED] ein Fahrzeug. Die Firma [REDACTED] stellte dem Kläger hierfür Kosten in Höhe von 2.306,70 € in Rechnung, hierin enthalten war eine Tagestarif für ein Fahrzeug der Gruppe 3 in Höhe von 85,- €, eine Haftungsreduzierung auf 300,- € mit Kosten in Höhe von 14,66 € pro Tag und Kosten für einen Zusatzfahrer in Höhe von 5,- € pro Tag. Für ein Fahrzeug der Gruppe drei entstehen nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 für den Raum Neu-Isenburg im durchschnittlichen Normaltarif Kosten in Höhe von 79,- € pro Tag, für die Teil- und Vollkasko 19,- € pro Tag und für einen Zusatzfahrer 15,- € pro Tag. Damit würden nach dem Schwacke Mietpreisspiegel mit dem durchschnittlichen Normaltarif Kosten in Höhe von 2.147,- € anfallen. Die Differenz zwischen der seitens der Firma [REDACTED] berechneten Betrag und dem lt. Schwacke-Mietpreisspiegel erforderlichen Betrag beträgt rund 7 %. Die Firma Euromobil berechnet in Neu-Isenburg einen Grundpreis von 82,- € und die Firma Europcar einen in Höhe von 77,- €. Der Kläger hat bei der Anmietung des Fahrzeuges keine Sicherheit geleistet, es erfolgte keine Sofort-Zahlung nach Rückgabe des Fahrzeuges, vielmehr wurde eine Stundung vereinbart bis zur Zahlung durch den Versicherer. Das angemietete Fahrzeug war nicht vorher reserviert worden, die Mietdauer stand bei der Anmietung noch nicht fest.

Vorgerichtlich hat die Beklagte 1.113,60 € auf die Mietwagenkosten gezahlt. Der Kläger forderte die Beklagte unter Fristsetzung zum 03.09.2006 zur Zahlung weiterer 1.193,10 € auf. Eine weitere Zahlung erfolgte nicht.

Der Kläger behauptet, der geltend gemachte Mietzins sei ortsüblich und angemessen gewesen. Er ist der Ansicht, die Überschreitung des Normaltarifes lt. Schwacke Mietpreisspiegel um 7 % sei bereits so gering, dass keine erhebliche Abweichung von der Ortsüblichkeit vorliege im Übrigen sei der Aufschlag betriebswirtschaftlich gerechtfertigt durch die unallbedingten Mehrleistungen und der Risiken des Autovermieters. Der Schwacke-Mietpreisspiegel 2006 sei eine geeignete Grundlage für die Bemessung des Normaltarifes.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.193,10 € nebst 5 % Zinsen hieraus über dem jeweiligen Basiszins seit dem 04.09.2006 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Die Beklagte bestritt den Abschluss eines Mietvertrages zwischen dem Kläger und der Autovermietung [REDACTED]. Sie ist im Übrigen der Ansicht, der in Rechnung gestellte Tarif sei nicht ortsüblich und angemessen. Sie behauptet, der Kläger hätte durch überregionale Anbieter zu wesentlich günstigeren Konditionen ein Fahrzeug anmieten können. Der Schwache Mietpreisspiegel sei nicht repräsentativ.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die, gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 1 193,10 € gem. §§ 823, 249 BGB, 7 StVG, 3 PflVG.

Der Schadensersatzanspruch des Klägers ist dem Grund nach unstreitig, er ist jedoch auch in der geltend gemachten Höhe begründet, da die dem Kläger entstandenen Kosten erforderlich waren i.S. des § 249 Abs. 2 BGB.

Es kann dahinstehen, ob zwischen dem Kläger und der Autovermietung ein Mietpreis wirksam vereinbart wurde oder nicht, da die Beklagte sich nicht dadurch ihrer Schadensersatzverpflichtung entziehen kann, dass sie sich auf mögliche Defizite des Vertrages beruft (vgl. BGH Urt. v. 09.10.2007 in NJW 2007, 3782 m.w.N.). Soweit die Beklagte bestreitet, dass überhaupt ein Mietvertrag zwischen dem Kläger und der Firma abgeschlossen wurde, ist dies im Hinblick auf den vorgelegten Vertrag vom 15.05.2006 und die unbestrittene tatsächliche Nutzung des Mietfahrzeuges durch den Kläger unsubstantiiert.

Die dem Kläger entstandenen Mietwagenkosten für die unstreitig notwendige Mietdauer von 19 Tagen sind deshalb erforderlich i.S. des § 249 Abs. 2 BGB, weil sie dem Wirtschaftlichkeitsgebot nicht widersprechen. Im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit ist vom Normaltarif auszugehen, zur Bestimmung des Normaltarifes kann auf den Schwacke Automietpiegel abgestellt werden (vgl. BGH Urt. v. 09.10.2007 in NJW 2007, 3782, 3783; OLG Karlsruhe Urt. v. 18.09.2007 Az.: 5 O 13/06, S. 6). Der von der Autovermietung berechnete Tarif überschreitet den im Schwacke Automietpiegel 2006 angelegten Normaltarif für den Raum Neu-Isenburg unstreitig nur um rund 7 % und ist damit im Rahmen des Ermessens gem. § 287 ZPO bereits aus diesem Grund als ortsüblich und angemessen anzusehen.

Im Übrigen ist unstreitig, dass die Mietpreise der weiteren ortsansässigen Autovermietungen nur unwesentlich von den hier streitgegenständlichen Preisen abweichen, auf

nicht ortsansässige Anbieter muss sich der Kläger nicht verweisen lassen (vgl. hierzu BGH Ur. V. 09.10.2007, NJW 2007, 3782, 3783).

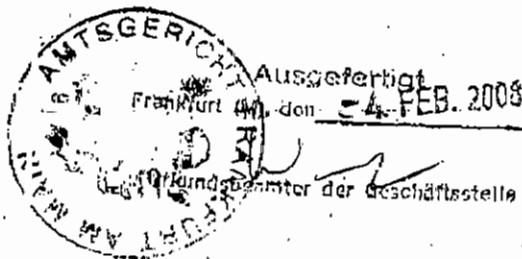
Der Aufschlag auf den Normaltarif ist aber auch deswegen begründet, weil der Kläger – anders als das bei einer nicht unfallbedingten Anmietung eines Fahrzeuges der Fall ist – unstreitig auf ein Angebot zugriff, bei dem bei der Anmietung des Fahrzeuges keine Sicherheit geleistet wird, keine Sofort-Zahlung nach Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt, das angemietete Fahrzeug nicht vorher reserviert worden war und die Mietdauer bei der Anmietung noch nicht feststand. Diese Faktoren rechtfertigen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten einen Aufschlag auf den Normaltarif, der jedenfalls in Höhe von rund 7 % angemessen ist.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 I, II, 286 I, 288 I BGB, denn die Beklagte befand sich ab dem 04.09.2006 in Verzug. Mit Zahlungsaufforderung vom 24.08.2006 wurde eine Frist zur Zahlung bis zum 03.09.2006 gesetzt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Oberhauser  
Richterin am Amtsgericht



Vorstehende Ausfertigung wird von M

